

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

35. Sitzung am 28. September 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn der Sitzung: 9.03 Uhr
Ende der Sitzung: 10.18 Uhr

Tagesordnung:

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:
Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung**

**hier: Ergänzung durch § 11a „Optionsmodell
für Angebote mit ausschließlichem Zugang
für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+
Zugangsmodelle)“**

Stand: 22. September 2021

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel
67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in
Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thürin-
ger Landtags und dem Beschluss des Landtags vom
18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459
– Vorlage 7/2656 –
dazu: – Kenntnisnahmen 7/526/527/528/529 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des
Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in
der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3
GO)

Ergebnis:

abgeschlossen;
S. 4 – 16

beraten und zur Kenntnis genom-
men;
S. 16

Zusage der Landesregierung;
S. 11

**Der Ausschuss beschloss,
die der Beratung zugrundelie-
genden Stellungnahmen der
Fraktionen und der Parlamen-
tarischen Gruppe der FDP
(Kenntnisnahmen 7/526, 7/527,
7/528 und 7/529) an den Ältes-
tenrat zu richten (vgl. zwischen-
zeitlich Vorlage 7/2667).**
S. 16

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete:**

Eger	DIE LINKE, stellv. Vorsitzende
Stange	DIE LINKE
Dr. Lauerwald	AfD
Dr. König	CDU
Zippel	CDU
Möller, D.	SPD*
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	Gruppe der FDP

* in Vertretung

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hacke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Staudte	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Löbel	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Ziesenis	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Mitarbeiter bei Fraktion/Parl. Gruppe:

Schäller	Fraktion der CDU
Benner	Fraktion der SPD
Greiner-Bär	Fraktion der SPD
Schulze	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Parlamentsredakteur	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung****hier: Ergänzung durch § 11a „Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)“****Stand: 22. September 2021**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

– Vorlage 7/2656 –

dazu: – Kenntnisnahmen 7/526/527/528/529 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Stellv. Vors. Eger informierte, die Unterrichtung durch die Landesregierung liege in der Überweisung durch den Ältestenrat in Vorlage 7/2656 vor.

Ministerin Werner erläuterte zum Hintergrund des § 11a, bekanntlich führe ihr Haus einen regelmäßigen Branchendialog zu den Anpassungen von Hygienekonzepten, bei dem aber auch die jeweils neuen Verordnungen zur Sprache kämen und Wünsche zu bestimmten Maßnahmen geäußert würden. Auf der anderen Seite finde eine regelmäßige Telefonkonferenz des Wirtschaftsministers mit Branchenvertretern statt. Bei beiden Gelegenheiten sei nun vonseiten der Veranstaltungsbranche der Wunsch an die Landesregierung herangetragen worden, ähnlich wie in anderen Bundesländern ein „2G“- „2G+“- oder „3G+“-Modell – es seien verschiedene Varianten im Umlauf – mit der Verordnung zu ermöglichen. Ein solches langfristig gültiges, von Warnstufen unabhängiges bzw. auch bei einer höheren Warnstufe praktizierbares Modell sei für die Veranstaltungsbranche deswegen so enorm wichtig, weil gerade dort – Konzerte, Messen etc. – länger im Voraus geplant werde. Aus dem Gespräch mit der Veranstaltungsbranche seien dann als Ergebnis die Modelle 2G sowie 3G+ hervorgegangen, und zwar als Option, auf die die Veranstalter bei Bedarf zurückgreifen könnten, aber nicht müssten.

Der Landesregierung sei wichtig gewesen, dass bei solchen Modellen niemand ausgeschlossen werde, der sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen könne. Dieser Personenkreis könne mittels eines Antigen-Schnelltests Zugang zu einer Veranstaltung bekommen. Auch auf die Herausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – die Vorlage sei bezüglich des Alters zu korrigieren – habe man sich in der

Ressortabstimmung schließlich geeinigt. Im Übrigen könnten mit dem 2G-Modell, wie auch schon bei der Regelung der Kontaktbeschränkungen, wo Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt würden, Grund- und Freiheitsrechte zurückgegeben werden.

Bei dem Modell 3G+ könnten Menschen, die nicht geimpft oder genesen seien, mittels eines PCR- oder vergleichbaren Tests Zugang zu einer Veranstaltung bekommen. Dieses Modell unterscheidet sich vom Modell 2G darin, dass hier eine Kapazitätsbeschränkung von 75 Prozent in geschlossenen Räumen vorgenommen werde, wohingegen das Modell 2G die volle Auslastung der Kapazitäten gestatte, auch den Verzicht auf Abstandsregelungen.

Bei der Festlegung der Modelle sei es ferner wichtig gewesen, den Beschäftigten, die sich im engen Kontakt oder im selben Raum mit den Besuchern befänden, die gleichen Pflichten aufzuerlegen wie den Besuchern, auch damit letztere wüssten, auf welche Bedingungen sie sich einließen. Gemäß der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes könne der Arbeitgeber die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises von Beschäftigten verlangen. Werde das Modell 3G+ gewählt, habe der Arbeitgeber die Testmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Ministerin Werner wies darauf hin, dass die Anwendung der beiden Modelle vorerst auf den Bereich der Veranstaltungsbranche, der Messen sowie der Diskotheken und Tanzlustbarkeiten beschränkt sei. Andere Branchen hätten den Wunsch danach nicht mit der Vehemenz an die Landesregierung herangetragen. Im Bereich der Gastronomie würden die Modelle sehr unterschiedlich eingeschätzt, hier und anderswo stelle sich auch nicht so sehr das Problem der langfristigen Planbarkeit.

Abg. Dr. König bemerkte eingangs, er sei etwas verwundert gewesen darüber, dass zwei Tage nach Inkrafttreten der aktuellen Verordnung am 19. September 2021 die Diskussion zu den 2G-, 3G-Modellen aufgekommen sei. Dies sei ein Bund-Länder-Beschluss von Ende August gewesen, man sei also relativ spät dran, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern. Das habe in der Veranstaltungsbranche für Unmut gesorgt und sei der Grund für die heutige „Zwischendiskussion“. Man appelliere, Beschlüsse, die auf Bundesebene getroffen würden, gleich dann umzusetzen, wenn der anstehende Verordnungsentwurf diskutiert werde.

Die Einführung der beiden Modelle 2G und 3G+, so, wie sie vorgestellt worden seien, begrüße er. Dies gebe Planungssicherheit. Man hätte sich allerdings eine Erweiterung auf Restaurants gewünscht, von denen man in der Tat differenzierte Meinungen vernommen habe, doch sei eine Option ja keine Verpflichtung. Die Option sollte man trotzdem geben; er glaube, die Nachfrage werde nicht auf sich warten lassen – und dann diskutiere man von Neuem.

Ein Problem ergebe sich aus dem Wegfall der regelmäßigen Testungen an den Schulen bei Warnstufe 1. Schulkinder über sechs Jahre müssten sich für einen Veranstaltungsbesuch also anderswo testen lassen. An den sächsischen Schulen werde auch auf der untersten Stufe einmal wöchentlich getestet, auf den weiteren Stufen zweimal.

Unklar sei zweitens die Anmeldung bei den Gesundheitsbehörden.

Ein drittes Problem stelle die Vielfalt der Tests dar, die in dem Paragrafen genannt würden. Gut bekannt sei der PCR-Test, daneben gebe es einen anderen, Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren genannten Test, sowie die Schnelltests. Den Impfstatus festzustellen, den man mit Hilfe einer App nachweisen könne, sei nicht allzu schwer, aber die Gültigkeit der Tests zu kontrollieren, vielleicht in einer langen Warteschlange, sei für die Veranstalter eine Herausforderung. Zudem befürchte man, dass nach dem Rückbau der Testzentren nicht mehr genügend Testkapazitäten für das Modell 3G+ bereitstünden, gerade am Wochenende, wenn die meisten Veranstaltungen stattfänden. Antigen-Schnelltests seien 24 Stunden gültig; über die Gültigkeitsdauer der Tests hätten aber schon Universitäten diskutiert. Bei all dem brauche es mehr Einheitlichkeit, um sich zurechtzufinden.

Abg. Dr. Lauerwald führte aus, schon vor über einem Jahr habe seine Fraktion darauf aufmerksam gemacht, dass Inzidenzen keine ordentliche Datengrundlage für die Lagebeurteilung darstellen könnten. Und was die Krankenhaus-Belegungszahlen als weiteres Kriterium betreffe, habe der mdr vorige Woche festgestellt, aus den Meldeformularen gehe nicht eindeutig hervor, wer an Covid-19 tatsächlich erkrankt sei und wer nur positiv getestet sei, mithin werde dieses Kriterium auch nicht viel taugen, wenn es nicht anders gehandhabt werde. Die neue Regel sei seiner Ansicht nach juristisch bedenklich und führe zu einer weiteren Spaltung der Gesellschaft. Es werde weiterhin Angst, Zwang und Druck ausgeübt und letztlich ein indirekter Impfzwang immer weiter verfolgt. Angesichts von Impfdurchbrüchen sei es auch medizinisch unlogisch, Geimpfte und Genesene ohne Testnachweis auf Veranstaltungen zu lassen – sie könnten die Infektion auch weitertragen. Unlogisch sei es auch, wenn Geimpfte und Ungeimpfte verschieden beurteilt würden. Damit werde letztlich ein Drittel bis zur Hälfte der Bevölkerung vom normalen Leben, von Veranstaltungen ausgeschlossen, was nicht akzeptabel sei. Die Fraktion der AfD bleibe bei ihrer Position und erneuere ihre Forderung, dass sämtliche Corona-Zwangmaßnahmen sowie die einseitige Impfpropaganda sofort zu beenden seien. Ein Beispiel könne man sich auch an der Kassenärztlichen Vereinigung nehmen, die ebenfalls meine, dass man all die Maßnahmen zum Zweck der Impfpropaganda beenden und den Bürger selbst entscheiden lassen sollte, ob er sich impfen lasse oder nicht.

Abg. Pfefferlein begrüßte namens der rot-rot-grünen Fraktionen die Optionsmodelle. Wie Abg. Dr. König stellten sich diese aber auch ihr als etwas unübersichtlich dar. Im einen Fall reiche ein Antigen-Schnelltest, im andern Fall werde ein PCR-Test verlangt: Diese Differenzierung halte sie nicht für praktikabel, desgleichen, wie das Vorweisen der verschiedenen Tests am Veranstaltungsort vonstattengehen solle. Wenn Menschen, die aufgrund von Vorerkrankungen nicht geimpft werden könnten, nur einen Antigen-Schnelltest vorlegen müssten, andere nicht geimpfte Personen aber einen PCR-Test, bedeute das auch eine Ungleichbehandlung. Zudem sei das Ansteckungsrisiko beide Mal gleich. Vielleicht könne das noch einmal erklärt werden.

Es sei gesagt worden, beim Modell 3G+ müsse der Arbeitgeber den PCR-Test für die Arbeitnehmer finanzieren. Wenn man als Privatperson jedoch zu einer Veranstaltung gehe, müsse man den Test selbst bezahlen, es sei denn, der Veranstalter stelle von sich aus Testmöglichkeiten zur Verfügung. Sie erkundigte sich, ob es hierzu eine Regelung gebe. Für private PCR-Tests würden unterschiedliche Preise verlangt, in einem Fall habe ein Test 128 Euro gekostet.

Wichtig sei jetzt insbesondere, dass die Impfkampagne fortgeführt werde. Auf jeden Fall müsse in den nächsten Wochen für eine Impfauffrischung gesorgt werden, gerade in Pflegeheimen und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen. Die Koalitionsfraktionen legten auch Wert darauf, dass an Schulen weiterhin Tests finanziert würden; mit den Tests habe es in den vergangenen Wochen an einigen Schulen nicht so gut funktioniert.

Ministerin Werner stellte mit Bezug auf die Eingangsbemerkung von Abg. Dr. König richtig, einen Beschluss auf Bundesebene zu den G-Modellen – den sie sich im Übrigen gewünscht hätte – gebe es nicht. Die Länder hätten sich da herangetastet und verschiedene Regelungen aufgestellt. Thüringen sei mit seinem Optionsmodell nicht das letzte Bundesland, sondern liege im guten Mittelfeld. Bei ihrem Hinweis in der letzten Sitzung, dass die Landesregierung an einem solchen Modell arbeite, habe sie erläutert, dass man, um keinen Schnellschuss vorzunehmen, sich auf die Erfahrungen stützen wolle, die Hamburg, Berlin und andere mit ihren Modellen gemacht hätten, dass zweitens auch rechtliche Regelungen, Urteile zu berücksichtigen seien und man drittens das Modell mit der Veranstaltungsbranche absprechen wolle.

Was die Gastronomie betreffe, gebe es immer die Möglichkeit, für sie mit der nächsten Verordnung derartige Modelloptionen ebenfalls einzuführen.

Für Kinder und Jugendliche seien an Schulen durchgeführte Tests auch als Zugang zu Veranstaltungen nutzbar. Ansonsten gebe es den kostenfreien Schnelltest für Bürgerinnen und

Bürger und den kostenfreien Jedermann-Test. Gemäß der Testverordnung bestehe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Menschen, die sich nicht impfen lassen könnten, die Möglichkeit der kostenlosen Testung bis zum Jahresende fort.

Welche Tests es gebe und was jeweils darunter zu verstehen sei, sei in den Verordnungen stets erklärt worden; dies und eine Liste der bestehenden Testmöglichkeiten werde auch auf der Homepage des Ministeriums nachzulesen sein. Lediglich ein Test komme neu hinzu. Informationsmaterial über die Gültigkeitsdauer der Tests etc. werde man den Veranstaltern an die Hand geben; die Kontrolle werde sicherlich kein Problem sein. Ein Modell für alle, um die gewünschte Einheitlichkeit zu erreichen, könne es jedoch schwerlich geben, zu unterschiedlich seien die Menschen hinsichtlich Impfstatus usw., zu unterschiedlich seien die Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung.

Dass Veranstalter selbst Tests anböten, sei vielleicht auf der Grundlage des ID-Now-Testing möglich. Ob die Besucher dafür zahlen müssten, ob dies vielleicht in den Eintrittspreis integriert werde, werde in der Verantwortung der Veranstalter liegen; es sei ein Risiko, das der Veranstalter auf sich nehme, wenn er sich für eines der Modelle entscheide; die Verordnung enthalte dazu nichts. Ihr sei jedoch bekannt, dass die Veranstalter sich dessen bewusst seien.

Da Abg. Dr. Lauerwald Indikatoren angesprochen habe, weise sie darauf hin, dass Thüringen nicht nur einen, sondern drei Indikatoren anwende, und dass eine Warnstufe erst in Kraft trete, wenn zwei Indikatoren einen bestimmten Wert erreicht hätten. Es werde auch berücksichtigt, dass es in bestimmten Bereichen Unschärfen geben könne. Die Zahl der erfassten Hospitalisierungen sei eher zu niedrig als zu hoch. Dass ein Krankenhauspatient mit Beinbruch getestet werde und dann als positiver Fall zähle, sei eher die Ausnahme und hänge mit der vom Bund zur Verfügung gestellten und nicht von allen einheitlich ausgefüllten Vorlage zusammen, über die der Bund aber noch einmal explizit informieren wolle. Eine Untererfassung bestehe auch deswegen, weil in der Hospitalisierungsinzidenz nur die Erkrankten erfasst würden, die spätestens am 7. Tag, nachdem sie beim Gesundheitsamt als covid-positiv gemeldet worden seien, ins Krankenhaus eingewiesen würden, d. h., alle, die nach dem 7. Tag ihrer Meldung ins Krankenhaus kämen, und das werde eher die Mehrzahl der Fälle sein, tauchten in der Hospitalisierungsinzidenz gar nicht auf, wie im Übrigen dort auch nicht auftauche, wie lange bspw. jemand im Krankenhaus bleibe: Die Hospitalisierungsinzidenz solle vor allem die Krankheits-schwere anzeigen und nicht die Belastung der Krankenhäuser, letztere gehe vor allem aus der Statistik über die Belegung der Intensivstationen hervor. Mit diesem Mix aus Indikatoren lasse sich ein gutes Bild gewinnen, wie sich die Covid-19-Pandemie in Thüringen entwickele.

Impfdurchbrüche seien, wie Abg. Dr. Lauerwald als Arzt bekannt sein dürfte, nichts Neues; in Abhängigkeit von der individuellen Konstitution seien vor allem ältere Menschen betroffen. Man habe jetzt endlich die Zahlen des Robert Koch-Instituts so aufgearbeitet, dass man in Kürze die Inzidenz in Thüringen nach Geimpften und Ungeimpften werde darstellen können. Dabei werde deutlich werden, dass Impfdurchbrüche nur zu einem sehr geringen Maß die Inzidenz bestimmten, und vor allem, dass Geimpfte mit keinem schweren Krankheitsverlauf konfrontiert seien und einer weitaus geringeren Krankheitslast unterlägen.

Zur Frage der Ansteckungsgefahr, die von Geimpften und Ungeimpften ausgehe, könne man auf den Seiten des Robert Koch-Instituts einen signifikanten Unterschied nachlesen: Von Geimpften gehe eine wesentlich geringere Ansteckungsgefahr aus. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, an dieser Stelle Grund- und Freiheitsrechte weniger einzuschränken. Eine Einschränkung könne es nur geben, wenn dem Gesundheitssystem außerordentliche Belastungen drohten, und dies sei im Fall von Geimpften nicht zu erwarten.

Ministerin Werner betonte, die beiden G-Modelle stellten für Veranstalter eine Option dar – damit werde keine „regelhafte“ Durchführung von Veranstaltungen ermöglicht, wie es in der schriftlichen Stellungnahme der Fraktion der AfD heiße.

Zur Frage von Abg. Pfefferlein nach den getroffenen Differenzierungen erläuterte sie, es werde zum einen unterschieden zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Menschen, die nicht geimpft seien; zum zweiten zwischen denjenigen, die sich nicht impfen lassen könnten – was man respektieren müsse –, sowie jenen, für die eine Impfung möglich sei, die sie aber bislang nicht wahrgenommen hätten. Letzteren verlange man einen anderen Test ab, um an einer Veranstaltung teilnehmen zu können.

Um Kindern und Jugendlichen, die in den letzten Monaten schon eine Menge Belastungen gehabt hätten, sowie Menschen, die sich nicht impfen lassen könnten, keine höheren finanziellen Lasten aufzubürden, werde ihnen mit der Testverordnung ermöglicht, sich kostenfrei testen zu lassen. Kostenfrei stünden jedoch nur die Antigen-Schnelltests zur Verfügung, nicht die PCR- und vergleichbare Tests. Man halte dies für gerechtfertigt, weil von Kindern und Jugendlichen ohnehin nur ein geringes Ansteckungsrisiko ausgehe sowie die Zahl der nicht impfbaren Personen im Vergleich zur restlichen Bevölkerung so gering sei, dass das Restrisiko als moderat eingeschätzt werden könne.

Was die Impfkampagne angehe, sei man sich einig. Man arbeite weiter mit den Sonderaktionen, und auch die Impfstellen würden zum Großteil weiter betrieben. Der Landesregierung sei

wichtig, immer wieder ein niedrighschwelliges und wohnortnahes Angebot unterbreiten zu können.

Abg. Montag äußerte, was dargelegt worden sei, klinge schon nach einem Strafgehd für Ungeimpfte – 70 Euro Testkosten mindestens. Wenn es hingegen den Staat selber Geld koste, reiche ein einfacher Test. Mit Blick auf die Gleichwertigkeit, wenn es um das Risiko gehe, halte er das für problematisch. Er halte es auch für ziemlich sinnlos, diese Regelung auf Diskotheken auszuweiten: Wer kaufe sich schon für 70 Euro einen Test, damit er abends in die Disko gehen könne. Es sei reichlich unsozial, wenn der Staat Festlegungen treffe, die die Bürgerinnen und Bürger in finanzielle Probleme bringen könnten. Bei Grundrechtseinschränkungen müssten aus der Einschränkung sich ergebende Kosten auch vom Staat übernommen werden.

Das 2G-Modell lehne die Parlamentarische Gruppe der FDP ab. Mittlerweile habe jeder ein Impfangebot bekommen, abgesehen von denen, für die die Impfpfehlung entsprechend lange gedauert habe, doch bis spätestens Ende Oktober dürfte sich jeder geimpft haben lassen, der dazu willens sei. Die Durchimpfungsrate bewege sich recht zügig auf 85 Prozent zu, damit sei die Herdenimmunität erreicht. Auf diesem Stand stelle der Ausschluss derer, die sich nicht impfen lassen wollten – aus welchen Gründen auch immer und so unsinnig eine solche Entscheidung in der Risikoabwägung auch sei –, eine unrechtmäßige Grundrechtseinschränkung dar. Der zentrale Weg bleibe, und das mache Thüringen auch: für die Impfung zu werben.

Im Übrigen bekannt, dass der Parlamentarischen Gruppe der FDP ein Stufenplan lieber wäre, den man alle vier Wochen überprüfe, als dass man je nach aktueller Lage kurzfristig immer neue Regelungen treffe. Es gehe dabei um Planbarkeit, Verlässlichkeit und Kommunikationsfähigkeit, um das Wissen der Bevölkerung darum, was gelte. Dies werde mit einer langfristigen Regelung leichter erreicht. Vor einem Jahr habe man sehr intensiv über einen Stufenplan diskutiert, der bis jetzt nicht gekommen sei.

Abg. Zippel merkte an, von einer Durchimpfungsrate von 85 Prozent sei man noch weit entfernt. Bundesweit liege die Impfquote bei 62 Prozent; in Hildburghausen bei 40 Prozent.

Abg. Stange stellte fest, was die Stellungnahme der Gruppe der FDP angehe, komme man nicht auf einen Nenner. Unsozial sei es, wenn Menschen, die es könnten, sich nicht impfen ließen und so bewusst der Gesellschaft die Gefahr weiterer Infektionen aufbürdeten mit der

Folge von Krankenhauseinweisungen, Hospitalisierung und Intensivbettenbelegung durch gerade diese Ungeimpften, wie die Zahlen zeigten. Unsozial sei es, dass die Gesellschaft dann diese Kosten weiterhin übernehmen müsse.

Sie habe im Übrigen viel Zustimmung zur Einführung der Optionsmodelle gehört, seitdem diese in Thüringen im Gespräch seien. Die Koalitionsfraktionen hätten sich allerdings gefragt, ob § 11a Abs. 1 auch für Sportveranstaltungen, kulturelle Einrichtungen, Museen, Theater, Kinos gelte, die dort nicht explizit genannt seien.

Mit dem Hinweis auf die bevorstehenden Herbstferien erkundigte sie sich ferner nach dem Zeitplan für weitere Beratungen zur Verordnung.

Sie bat die Landesregierung, noch einmal besonders auf die kostenlose Testmöglichkeit aufmerksam zu machen, die Kindern und Jugendlichen wie auch Personen, die sich nicht impfen lassen könnten, bis Jahresende – vielleicht gebe es dann aber neue Entscheidungen – zur Verfügung gestellt werde. In den öffentlichen Medien werde immer wieder die Sorge der Eltern dargestellt, Tests für ihre Kinder bezahlen zu müssen.

Ministerin Werner sagte zu, der Bitte nachzukommen.

Des Weiteren teilte Ministerin Werner mit, die Verordnung mit dem neuen § 11a werde bis zum 31. Oktober 2021 in Kraft bleiben. Ein Zeitplan stehe noch nicht fest, die Beratungen im Ausschuss und im Ältestenrat werde man aber rechtzeitig planen.

Der Veranstaltungsbegriff in § 11a Abs. 1 sei eher weit gefasst, so dass darunter auch Theater- und Sportveranstaltungen verstanden werden könnten. Man werde dies in der Begründung zur Verordnung noch einmal klarstellen.

Die von Abg. Montag geäußerte Formulierung „Strafgeld für Ungeimpfte“ weise sie ausdrücklich zurück. Sie könne sich dem anschließen, was Abg. Stange auf die Äußerungen von Abg. Montag erwidert habe. Der Staat finanziere einem jedem die Impfung, selbst demjenigen, der nicht krankenversichert sei. Der Staat habe auch über viele Monate Entschädigungsleistungen für jene gezahlt, die unter Quarantäne gestellt worden seien. In dem Fall sei es die von Abg. Montag vielberufene Selbstverantwortung, die es eben auch beim Impfen wahrzunehmen gelte – und wenn nicht, dann die Teilnahme an der einen oder anderen Veranstaltung – aber nicht von jeder Veranstaltung – ausschließe.

Die Diskussion über die Frage der Langfristigkeit müsse offenbar in jeder Sitzung geführt werden. Die Landesregierung habe sehr lange darüber beraten, übrigens auch mit den Gebietskörperschaften: Bis auf ganz wenige Ausnahmen bestehe kein Wunsch nach einem einmal vorgefertigten Schema. Verschärfende Maßnahmen ließen sich am besten entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, lokal begrenzten Ausbruchsgeschehen etc., treffen. Bei der seit vielen Monaten bewährten Hotspotstrategie funktioniere nicht nur die Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften, sondern sei auch klar, welche Regelungen wann in Kraft zu treten hätten. Das mache es nicht einfacher; darüber sei oft gesprochen worden. Jedoch müssten Geimpfte und Genesene, mit denen nicht mehr als Belastung für das Gesundheitssystem gerechnet werden müsse, die Möglichkeit erhalten, wieder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dem dienten die vorgestellten Regelungen. Im Übrigen sei auch stets von Neuem zu prüfen, wie aussagekräftig die Indikatoren tatsächlich seien; unter anderem deswegen schreibe das Infektionsschutzgesetz vor, Maßnahmen alle vier Wochen zu überprüfen. Auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse seien denkbar.

Abg. Montag revidierte seine Aussage bezüglich der Durchimpfungsrate. Die Impfquote liege deutlich unter dem Punkt, ab dem zumindest die 3G-Vorsichtsmaßnahmen nicht mehr gelten müssten; das halte er also schon für vernünftig. Kritik bleibe daran, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst für die Testkosten aufkommen müssten. Das sollte das Gemeinwesen finanzieren, wenn es sich selbst diese Regeln gebe.

Abg. Möller legte dar, grundsätzlich begrüße die Fraktion der SPD die Optionsmodelle. Sie hälften, wieder ein Stück weit Normalität herzustellen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, wenn die Landesregierung eher von einem weiten Veranstaltungsbegriff ausgehe.

Die Impfquote bei der Zweitimpfung betrage laut Information auf der Homepage des Ministeriums, Stand 27. September 2021, 55,97 Prozent, im Fall der 18- bis 59-Jährigen sogar nur 54,39 Prozent. Insbesondere die 18- bis 59-Jährigen könnten aber dazu beitragen, die junge Generation zu schützen. Alle Maßnahmen, 2G, 3G+ usw., dienten seines Erachtens vornehmlich dem Schutz derer, die sich nicht selbst durch eine Impfung vor dem Virus schützen könnten, d. h. besonders der Kinder und Jugendlichen. Es sei daher vordringlich, wie es auch die gemeinsame Stellungnahme der Koalitionsfraktionen deutlich mache, weiterhin an die Solidarität der Bevölkerung zu appellieren und über die Impfung aufzuklären, um bei den Erwachsenen auf Impfquoten von 80 bis 85 Prozent zu kommen, womit sich die von dem Virus ausgehende Gefahr minimiere. Er versichere der Ministerin die volle Unterstützung seiner Fraktion, wenn es darum gehe, die Impfkampagne weiter voranzutreiben. Und dass es zwischen Geimpften und denen, die keine Schutzimpfung hätten, Unterschiede hinsichtlich Krank-

heitsverlauf, Krankenhauseinweisung gebe, sei mittlerweile statistisch recht gut nachgewiesen: Dies sollte auch veröffentlicht werden; die Fallzahlen seien auf der Homepage des Ministeriums zu finden.

Die Optionsmodelle würden allerdings nur funktionieren, wenn an den Schulen regelmäßige Testungen angeboten würden; er appelliere daher an die Landesregierung, alles dafür zu tun. Solange nicht 80 bis 85 Prozent der Erwachsenen geimpft seien, müssten Kinder und Jugendliche über diese regelmäßigen Monitorings und Tests geschützt werden.

Auch nachdem es erläutert worden sei, aus welchen Gründen Ungeimpften und jenen, die sich nicht impfen lassen könnten, verschiedene Tests abverlangt würden, müsse er gestehen, hier weiterhin eine Unwucht zu sehen, ähnlich wie Abg. Pfefferlein es geäußert habe. Hier sollte man weniger unterscheiden nach schwarz und weiß, ungeimpft und geimpft, ob die einen es richtig machten und die anderen nicht, sondern weiterhin auf Aufklärung setzen, zu bedenken geben, was es insbesondere für die junge Generation bedeute, wenn man sich nicht impfen lasse.

Abg. Dr. Lauerwald äußerte, es sei interessant zu hören, dass der millionenfach eingesetzte Antigen-Schnelltest, der als Grundlage für alle Lockdown-Maßnahmen gegolten habe, auf einmal nicht mehr so bedeutsam sei und stattdessen der PCR-Test als der wahre Parameter betrachtet werde: Das sei ein Paradigmenwechsel.

Es sei von Herdenimmunität die Rede gewesen. Seine Fraktion habe mehrfach nachgefragt, warum zur Feststellung des Genesenenstatus nicht die Antikörper herangezogen würden. Sicher, es liefen noch Studien dazu. Doch Laborzettel, die ihm vorgelegen hätten, enthielten bei einem schon zweistelligen Antikörper-Titer den Vermerk, dass dies dem Status eines Geimpften oder Genesenen entspreche. Dies müsse als Kriterium einbezogen werden – vielleicht stelle sich heraus, dass die Herdenimmunität in Deutschland bereits erreicht sei, womit sämtliche Maßnahmen auch anders zu bewerten wären.

Impfdurchbrüche würden keine große Rolle spielen, heiße es. Dann könnte man Geimpften und Genesenen im öffentlichen Raum die Maskenpflicht und das Abstandsgebot doch ersparen, wenn die Sicherheit als so hoch eingeschätzt werde. Ministerin Werner habe ferner gesagt, der Staat finanziere die Impfung. Dies könne konkretisiert werden, er denke, es sei der Steuerzahler, der die Impfung finanziere.

Abg. Dr. König führte aus, um alle Corona-Maßnahmen fallenzulassen, brauche man Herdenimmunität. Von einer Impfquote von 85 Prozent wie in Dänemark oder 90 Prozent wie in Großbritannien sei man jedoch noch weit entfernt. Das sei die Realität und müsse deutlich gesagt werden. Man müsse also für mehr Impfungen werben. Mit der Aufhebung aller Maßnahmen wäre jeder für sich selbst verantwortlich, der sich nicht habe impfen lassen; der Schutz sei über die Impfung gegeben.

2G und 3G+ stellten Optionen dar, das 3G-Modell sei eine zusätzliche Option, und die Freiheit sollte man den Unternehmen auch geben. Er wisse von Restaurants, wo Kinder keinen Zutritt erhielten – was er katastrophal finde –, die sich auf eine ältere Generation spezialisiert hätten. Genauso werde es Betreiber geben, die lieber auf das Modell 2G zurückgriffen – da könnten die Gäste ohne Maske tanzen, brauchten keine Abstände einzuhalten –, um ihre Attraktivität zu steigern. Gegen diese Option für den privaten Betreiber sei aus Sicht seiner Fraktion nichts einzuwenden. Wichtig sei, dass die Gruppen, die sich nicht impfen lassen könnten, darunter Kinder und Jugendliche, nicht davon ausgeschlossen würden.

Das Modell 3G+ bedeute eine Ungleichbehandlung unterschiedlicher Gruppen, wie schon mehrfach gesagt worden sei. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hätten gemäß § 11a der neuen Verordnung einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest oder den Nachweis über die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts zu erbringen. Das heiße, sofern an den Schulen zwei Mal wöchentlich getestet werde – dabei sei es momentan noch nicht –, könnten Schüler am Wochenende Veranstaltungen besuchen; gebe es keine Testpflicht an Schulen, werde der tagesaktuelle Antigen-Schnelltest gebraucht. Und weiter: An der Universität würden Antigen-Schnelltests durchgeführt, die länger gültig seien, was anders auch gar nicht praktikabel sei. Hinzu kämen die PCR-Tests und das Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren: Labortests, die rechtzeitig durchgeführt werden müssten, wenn man am Wochenende eine Veranstaltung besuchen wolle. Das werde in der Realität kaum relevant sein, wo die Betreiber sicher das 2G-Modell nutzen, mit dem 3G+-Modell aber sehr vorsichtig sein dürften. Es sei einfach nicht praktikabel für einen Betreiber, 500, 1.000 und mehr Besucher daraufhin zu überprüfen, wer einen Antigen-Schnelltest zu erbringen habe, wer sich an der Schule testen lasse, wer sich nicht impfen lassen könne, wer einen PCR- oder anderen Test brauche. Das werde nicht funktionieren, das 3G+-Modell werde seiner Meinung nach kaum umgesetzt werden.

Er glaube im Übrigen auch nicht, dass das 3G+-Modell rechtssicher sei, und zwar aufgrund der erwähnten Ungleichbehandlung – das sei eine grundlegende Kritik seitens seiner Fraktion.

Ministerin Werner stellte zur Frage der so genannten Ungleichbehandlung fest, wie sie schon dargelegt habe, gehe es darum, Kinder und Jugendliche nicht mehr als notwendig zu belasten. Es gebe inzwischen viele Studien dazu, so dass man sagen könne, es sei ein moderates Ansteckungsrisiko, das man in Kauf nehmen könne. Was den PCR-Test bzw. das Modell 3G, 3G+ angehe, so liege es in der Verantwortung der Veranstalter, wie sie mit damit umgingen. Wenn bspw. ein Betreiber in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit geringer Impfquote dennoch eine Veranstaltung ohne Beschränkungen durchführen wolle, könne er sein Angebot unterbreiten mit der Bedingung, einen PCR- oder vergleichbaren Test nachzuweisen. Es gehe bei diesen Modellen letztendlich darum, auf Einschränkungen – die Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsregelungen, Kapazitätsbeschränkungen – verzichten zu können.

Der Antigen-Schnelltest sei wichtig gewesen und immer noch wichtig dort, wo man ihn regelmäßig anwende und dadurch eine Art Screening erhalte, wie sich ein Infektionsgeschehen entwickle. Doch gegenüber dem PCR-Test sei der Antigen-Schnelltest bekanntlich weniger zuverlässig, so dass man im Zusammenhang mit Schnelltests auch nie die AHA-Regeln aufgehoben habe. Vor diesem Hintergrund könne und müsse man einen Unterschied zwischen Antigen-Schnelltest und PCR-Test machen.

Zur Aussagekraft des Antikörper-Nachweises werde immer noch geforscht. Fragen wie die nach der tatsächlichen Höhe der Immunität, ihrer Dauer, gewissen Reaktionen etc. seien offen, auch ob es sich evtl. um Antikörper handle, die gar nichts mit Covid-19, sondern mit einer anderen SARS-Erkrankung zu tun hätten. Solange dies alles noch nicht klar sei, könne man auf einen Antikörper-Nachweis noch keine Freistellung gewähren. Demgegenüber gebe es jetzt die Möglichkeit, mit einem Antikörper-Nachweis plus einer Impfung den vollständigen Impfschutz zu erreichen.

Dass man die Fallzahlen nach Geimpften und Ungeimpften aufschlüsseln und auch zwischen den Bundesländern vergleichen könne, werde nach den vom Robert Koch-Institut inzwischen geleisteten Vorarbeiten in Kürze möglich sein.

Abg. Pfefferlein erkundigte sich, inwieweit geplant sei, priorisiert und flächendeckend Pooltestungen an Schulen einzuführen, die weit sicherer und aussagekräftiger als der Antigen-Schnelltest seien, übrigens auch nicht viel teurer.

Frau Staudte, TMBJS, teilte dazu mit, die Frage der Pooltestungen sei vor Beginn des neuen Schuljahres geprüft worden; es habe einen Anbieter gegeben, der schon in Nordrhein-Westfalen tätig geworden sei. Das Operationelle Team Corona habe sich mit der Sache auseinan-

dergesetzt und dabei festgestellt, dass es Schwierigkeiten bereiten würde, die Teströhrchen zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Labore zu bringen; sie müssten von den Schulen abgeholt und dorthin transportiert werden. Dafür gebe es eine bestimmte Frist, die nicht in jedem Fall würde gewährleistet werden können. Außerdem seien diese Tests auch noch wesentlich teurer als das bisherige Testsystem. Daher sei entschieden worden, das bisherige Testsystem mit dem DRK fortzusetzen.

Stellv. Vors. Eger hielt abschließend fest, der Ausschuss habe die Unterrichtung durch die Landesregierung in der Vorlage 7/2656 beraten und zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Kenntnisnahmen 7/526, 7/527, 7/528 und 7/529) an den Ältestenrat zu richten (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/2667).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Protokollantin